



Protokollauszug

Sitzung der Schulpflege Nr. 26/18 vom 8. März 2018

Finanzplanung, Voranschläge, Steuerfuss

04.04.03

2.3. Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

Eingabe durch Josef Sautter

Art der Eingabe Antrag / Beschluss

Titel der Eingabe Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

1. Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

2. Überlegungen zur Eingabe

Bis anhin wurde das Verwaltungsvermögen, bis auf wenige Ausnahmen, mit 10 Prozent (Immobilien) bzw. 20% (Mobilien) degressiv abgeschrieben. Durch diese, zu Beginn der Nutzung zu hohen Abschreibungen wurden gegenüber dem tatsächlichen, betriebswirtschaftlichen Wert stille Reserven gebildet. Unter HRM2 wird das Verwaltungsvermögen neu linear vom Anschaffungswert über eine definierte Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Kanton hat hierfür in der Gemeindeordnung (§ 26 Abs. 1, Anhang 2 Ziff. 4) entsprechende Anlagekategorien vorgegeben.

Durch eine lineare Abschreibung werden die Abschreibungen geglättet. Das heisst in Jahren mit hohen Investitionen steigen die Abschreibungen verglichen mit der degressiven Methode weniger stark an. Mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der linearen Abschreibungsmethode zeigen die ordentlichen Abschreibungen den betriebswirtschaftlichen Wertverzehr.

Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens

Die möglichen **Vorteile** einer Aufwertung können folgendermassen aussehen:

- höheres Eigenkapital
- realistische Abschreibungen nach HRM2
- realistische Darstellung VV in Bilanz
- realistische Werte in Anlagenbuchhaltung
- langfristig konstante Entwicklung Finanzhaushalt

Die möglichen **Nachteile** einer Aufwertung können folgendermassen aussehen:

- höheres VV ("doppelte" Abschreibungen)
- höhere Belastung Erfolgsrechnung (Abschreibungen)
- ev. Steuerfusserhöhung (Haushaltsgleichgewicht)

Verzicht auf eine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens.

Die möglichen **Vorteile** eines Verzichtes auf die Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens können folgendermassen aussehen:

- tiefere Abschreibungen (kurz-/mittelfristig)
- keine "doppelten" Abschreibungen
- ev. Steuerfussenkung möglich (kurz-/mittelfristig)

Die möglichen **Nachteile** eines Verzichtes auf die Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens können folgendermassen aussehen:

- unrealistische Abschreibungen nach HRM2
- unrealistische Darstellung VV in Bilanz
- unrealistische Restbuchwerte in Anlagenbuchhaltung
- ev. Steuerfussenkung (Haushaltsgleichgewicht)
- schwankende Entwicklung Finanzhaushalt/Steuerfuss

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt grundsätzlich das Ziel, ein transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzugeben.

Finanzielle Aspekte

Die Neu-/Ersatzinvestitionen im Steuerhaushalt betragen für die SEK UF in den Jahren 1986-2018 ca. CHF 15 Mio. Dabei ist zu beachten, dass zwischen 1986 und 2015 nur rund CHF 5 Mio. (ca. CHF 0.2 Mio. pro Jahr) investiert wurden. Demgegenüber werden in den Jahren 2016 bis 2018 mit der Realisierung der Doppelporthalle in kurzer Zeit rund CHF 10 Mio. investiert.

Ohne eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist am Ende des Rechnungsjahres 2018 mit einem Restbuchwert von rund CHF 9.5 Mio. zu rechnen. Mit einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens erhöht sich dieser Restbuchwert um rund CHF 1.3 Mio. auf CHF 10.8 Mio.

3. Weiteres Vorgehen

Obwohl die Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Umstellung auf HRM2 nur zu einer vergleichsweise geringen Aufwertung von rund CHF 1.3 Mio. führt, erachtet der Finanzvorstand der SEK UF die Neubewertung als die geeignetere der beiden zur Verfügung stehenden Varianten. Die Neubewertung führt über die Abschreibungsdauer zu realistischeren Ansätzen in der Erfolgsrechnung, so dass mit den Abschreibungen die finanziellen Eigenmittel aufgebaut werden, um langfristig die Mittel für zukünftige Investitionen aufbauen zu können. Aufgrund der bestehenden Situation wird es weder zum Erreichen des Haushaltsgleichgewichts noch aus dem Blickwinkel der für den Betrieb erforderlichen Liquidität notwendig, den Steuerfuss zu erhöhen.

4. Beschluss

Die Sekundarschulpflege Unteres Furttal beschliesst:

Beim Übergang auf das HRM2 wird eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorgenommen.

Dieser Beschluss wird der Schulgemeindeversammlung vom 05.06.2018 zur Genehmigung vorgelegt.

5. Mitteilungen durch Protokollauszug:

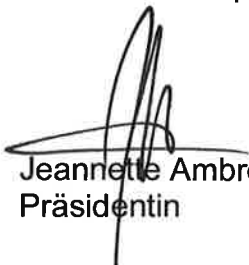
- RPK Boppelsen
- Verwaltungsrevisionen GmbH
- Schulgutsverwaltung
- Finanzvorstand
- Akten OSP

6. Mitteilungen mit separatem Brief

- Keine-

Für richtigen Auszug:
14.03.2018

Sekundarschulpflege Unteres Furttal


Jeannette Ambrosone
Präsidentin


Gioia Lüscher
Leiterin Schulverwaltung



Abschied der Sekundarschule Unteres Furttal, Otelfingen

Die Sekundarschulpflege Unteres Furttal hat an ihrer Sitzung vom 08.03.2018 beschlossen, beim Übergang auf das HRM2 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen. Dieser Beschluss wird der Schulgemeindeversammlung vom 05.06.2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Sekundarschulpflege Unteres Furttal



Jeannette Ambrosone
Präsidentin



Gioia Lüscher
Leiterin Schulverwaltung